

BESCHLUSS¹ DES RATES C(2001)107/ENDGÜLTIG²
ÜBER DIE KONTROLLE
VON GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNGEN
VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG

DER RAT

1. bezugnehmend auf Artikel 5a) des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;
2. bezugnehmend auf den Beschluss des Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung C(92)39/ENDGÜLTIG vom 30. März 1992, in der geänderten Fassung, der ein Kontrollsystem für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen zur Verwertung einführt;
3. bezugnehmend auf das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das am 5. Mai 1992 in Kraft getreten ist, in der geänderten Fassung vom 6. November 1998 mit den Anlagen VIII und IX, die als gefährlich eingestufte Abfälle gemäß Artikel 1(1)(a) des Übereinkommens und Abfälle, die nicht durch Artikel 1(1)(a) des Übereinkommens erfasst werden, aufzuführen;
4. in Anbetracht dessen, dass die meisten OECD-Mitgliedsstaaten (nachstehend als Mitgliedsstaaten bezeichnet) und die Europäische Gemeinschaft Vertragsparteien des Basler Übereinkommens geworden sind;
5. in Anbetracht dessen, dass die Mitgliedsstaaten auf der Tagung der Arbeitsgruppe für Abfallwirtschaftspolitik (WGWMP) in Wien im Oktober 1998 eine weitere Harmonisierung der Verfahren und Anforderungen des OECD-Beschlusses C(92)39/ENDGÜLTIG mit denen des Basler Übereinkommens vereinbart haben;
6. in Anbetracht dessen, dass die Verwertung wertvoller Materialien und Energie aus Abfällen Bestandteil des internationalen Wirtschaftssystems ist und dass etablierte internationale Märkte für die Sammlung und Verarbeitung solcher Materialien in den Mitgliedsstaaten vorhanden sind;
7. des weiteren in Anbetracht dessen, dass viele Industriebereiche in den Mitgliedsstaaten bereits Abfallverwertungsverfahren in umweltgerechter und ökonomisch wirksamer Weise realisiert haben und somit die Ressourceneffizienz erhöhen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, und in der Überzeugung, dass weitere Bemühungen zur Förderung und Erleichterung der Abfallverwertung notwendig sind und unterstützt werden sollten;
8. in der Erkenntnis, dass die umweltgerechte und ökonomisch wirksame Abfallverwertung grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen unter den Mitgliedsstaaten rechtfertigen kann;
9. in der Erkenntnis, dass das Kontrollsystem, das durch den Beschluss C(92)39/ENDGÜLTIG eingeführt wurde, einen wertvollen Rahmen für die Mitgliedsstaaten geschaffen hat, um grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen in umweltgerechter und ökonomisch wirksamer Weise zu kontrollieren;

¹ Originalsprachen Englisch und Französisch, inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das Umweltbundesamt

² OECD-Ratsbeschluss C(2001)107/ENDGÜLTIG vom 22. Mai 2001 zur Änderung des Beschlusses C(92)38/ENDGÜLTIG über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, zuletzt geändert am 26. Oktober 2005 mit Beschluss C(2005)141.

10. von dem Wunsche geleitet, daher diese Übereinkunft oder Vereinbarung gemäß Artikel 11.2 des Basler Übereinkommens fortzusetzen;
11. in der Erkenntnis, dass die Mitgliedsstaaten innerhalb ihres Hoheitsgebietes Anforderungen stellen können, die mit diesem Beschluss im Einklang und in Übereinstimmung mit den Völkerrechtsvorschriften stehen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verbessern und
12. in der Erkenntnis der Notwendigkeit, den Beschluss C(92)39/ENDGÜLTIG zu überarbeiten, um bestimmte Elemente des Kontrollsystems zu verbessern und die Harmonisierung mit dem Basler Übereinkommen zu verstärken;

auf Vorschlag des umweltpolitischen Ausschusses:

beschließt dass der Text des Beschlusses C(92)39/ENDGÜLTIG wie folgt überarbeitet wird:

KAPITEL I

1. **BESCHLIESST**, dass die Mitgliedsstaaten die grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung im OECD-Gebiet gemäß den Bestimmungen von Kapitel II dieses Beschlusses und seiner Anhänge kontrollieren.
2. **BEAUFTRAGT** den umweltpolitischen Ausschuss, in Zusammenarbeit mit anderen relevanten OECD-Organen, insbesondere mit dem Handelsausschuss, zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieses Kontrollsystems mit den Bedürfnissen der Mitgliedsstaaten, Abfälle umweltgerecht und ökonomisch wirksam zu verwerten, in Einklang bleiben.
3. **EMPFIEHLT** den Mitgliedsstaaten, die in Anhang 8 dieses Beschlusses enthaltenen Formblätter Notifizierungsformular und Begleitformular zu verwenden.
4. **BEAUFTRAGT** den umweltpolitischen Ausschuss, wenn erforderlich, die Formblätter Notifizierungsformular und Begleitformular zu ändern.
5. **BEAUFTRAGT** den umweltpolitischen Ausschuss, das Verfahren für die Änderung der Abfalllisten gemäß Kapitel II.B(3) spätestens sieben (7) Jahre nach Annahme dieses Beschlusses zu überprüfen.
6. **ERSUCHT** die Mitgliedsstaaten, die Informationen, die für die Umsetzung dieses Beschlusses notwendig und im Anhang 7 zu diesem Beschluss aufgeführt sind, zu liefern.
7. **ERSUCHT** den Generalsekretär, diesen Beschluss dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens zu übermitteln.

KAPITEL II

A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Im Sinne dieses Beschlusses:

1. sind **ABFÄLLE** Stoffe oder Gegenstände, außer radioaktivem Material, das von anderen internationalen Abkommen erfasst wird, die:
 - (i) beseitigt oder verwertet werden, oder
 - (ii) deren Beseitigung oder Verwertung beabsichtigt ist, oder
 - (iii) die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beseitigen oder zu verwerten sind.

2. sind GEFÄHRLICHE ABFÄLLE:
 - (i) Abfälle, die einer im Anhang 1 dieses Beschlusses enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie weisen keine der im Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführten Eigenschaften auf, und
 - (ii) Abfälle, die nicht unter Unterabsatz 2(i) fallen, aber nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrstaat als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Die Mitgliedsstaaten müssen keine anderen als ihre eigenen Gesetze durchsetzen.
3. bedeutet BESEITIGUNG jedes in Anhang 5.A dieses Beschlusses aufgeführte Verfahren;
4. bedeutet VERWERTUNG jedes in Anhang 5.B dieses Beschluss aufgeführte Verfahren;
5. bedeutet GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG jede Verbringung von Abfällen aus einem der Hoheitsgewalt eines Mitgliedsstaates unterstehendem Gebiet in ein der Hoheitsgewalt eines anderen Mitgliedsstaates unterstehendes Gebiet;
6. bedeutet VERWERTUNGSANLAGE eine Anlage, die unter geltendem innerstaatlichen Recht im Einfuhrstaat für die Aufnahme von Abfälle und zur Durchführung ihrer Verwertung in Betrieb ist, oder für den Betrieb zugelassen oder genehmigt ist;
7. bedeutet AUSFUHRSTAAT einen Mitgliedsstaat, von dem aus eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen geplant ist oder eingeleitet wird;
8. bedeutet EINFUHRSTAAT einen Mitgliedsstaat, in den eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen geplant ist oder stattfindet;
9. bedeutet DURCHFUHRSTAAT jeden Mitgliedsstaat, der nicht Ausfuhr- oder Einfuhrstaat ist, durch den eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen geplant ist oder stattfindet;
10. bedeutet BETROFFENE STAATEN, Staaten, die wie oben angegeben Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrstaat sind;
11. bedeutet OECD-GEBIET alle Land- und Meeresgebiete, unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedsstaates;
12. bedeutet ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN die Vollzugsbehörden der betroffenen Staaten, die für die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle, die dieser Beschluss umfasst, zuständig sind;
13. bedeutet PERSON eine natürliche oder juristische Person;
14. bedeutet EXPORTEUR jede Person unter der Hoheitsgewalt des Ausfuhrstaates, welche den Besitz an oder andere Formen der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle hat oder zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten grenzüberschreitende Verbringung haben wird und welche die Verbringung der Abfälle einleitet;
15. bedeutet IMPORTEUR jede Person unter der Hoheitsgewalt des Einfuhrstaates, welcher zu dem Zeitpunkt, da der Abfall im Einfuhrstaat eingeht, der Besitz oder andere Formen der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle übertragen werden;
16. bedeutet ANERKANNTER HÄNDLER jede Person unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedsstaates welche mit entsprechender Genehmigung der betroffenen Staaten als Vermittler des Auftraggebers beim Kauf und anschließenden Verkauf von Abfällen auftritt; eine solche Person kann die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle zur Verwertung organisieren und erleichtern.
17. bedeutet ERZEUGER jede Person, durch deren Tätigkeiten Abfälle anfallen;
18. bedeutet ABFALLGEMISCH Abfälle, die aus der absichtlichen oder unabsichtlichen Vermischung von zwei oder mehreren unterschiedlichen Abfällen resultieren; ein einzelner Abfall-

transport, der aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Abfällen besteht, ist kein Abfallgemisch.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Bedingungen

Gemäß diesem Beschluss gelten für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen folgende Bedingungen:

- a) Die Abfälle sind zur Verwertung in einer Verwertungsanlage bestimmt, welche die Abfälle umweltgerecht, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren, denen die Anlage unterliegt, verwertet.
- b) Alle in Verträgen oder Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung einbezogenen Personen sollten den entsprechenden rechtlichen Status gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen haben.
- c) Die grenzüberschreitende Verbringung erfolgt gemäß den Bedingungen geltender internationaler Transportvereinbarungen.
- d) Jede Durchführung von Abfällen durch einen Nichtmitgliedsstaat unterliegt dem Völkerrecht und allen geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen.

(2) Kontrollverfahren

Der Beschreibung der für solche grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen anzuwendenden Kontrollen dient ein Zwei-Stufensystem:

a) Grünes Kontrollverfahren:

Abfälle des Anhangs 3 zu diesem Beschluss unterliegen dem grünen Kontrollverfahren. Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen:

- Teil I enthält die Abfälle der Anlage IX zum Basler Übereinkommen, von denen einige für die Zwecke dieses Beschlusses einer Anmerkung unterliegen;
- Teil II enthält zusätzliche Abfälle, für welche die OECD-Mitgliedsstaaten, entsprechend der Kriterien von Anhang 6 dieses Beschlusses vereinbart haben, dass sie dem grünen Kontrollverfahren unterzogen werden sollen.

Das grüne Kontrollverfahren ist in Abschnitt C beschrieben.

b) Gelbes Kontrollverfahren:

Abfälle des Anhangs 4 dieses Beschlusses unterliegen dem gelben Kontrollverfahren. Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen:

- Teil I enthält die Abfälle der Anlagen II und VIII zum Basler Übereinkommen, von denen einige für die Zwecke dieses Beschlusses einer Anmerkung unterliegen;
- Teil II enthält zusätzliche Abfälle, für welche die OECD-Mitgliedsstaaten, entsprechend der Kriterien von Anhang 6 dieses Beschlusses vereinbart haben, dass sie dem gelben Kontrollverfahren unterzogen werden sollen.

Das gelbe Kontrollverfahren ist in Abschnitt D beschrieben.

(3) Verfahren zur Änderung der Abfalllisten in den Anhängen 3 und 4

Normalerweise und ohne andere förmliche Entscheidungen werden an dem Datum, wenn die Änderung des Basler Übereinkommens (nachstehend Änderung) für die Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens in Kraft treten, vorgenommene Änderungen an Anlage IX zum Basler Übereinkommen in den Teil I von Anhang 3 dieses Beschlusses aufgenommen und vorgenommene Änderungen an den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens in den Teil I von Anhang 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zum gleichen Datum werden automatisch alle relevanten Änderungen an Teil II der Anhänge 3 und 4 vorgenommen.

In Ausnahmefällen:

- a) kann ein Mitgliedsstaat innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Annahme der Änderung durch die Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens schriftlich beim OECD-Sekretariat Einwand vorbringen und entsprechend der Kriterien von Anhang 6 feststellen, dass ein anderer Grad der Kontrolle für eine oder mehrere Abfälle, die von dieser Änderung erfasst werden, gerechtfertigt ist. Dieser Einwand, der einen Alternativvorschlag für die Aufnahme in den relevanten Anhang oder Anhänge zu diesem Beschluss unterbreiten soll, wird sofort vom OECD-Sekretariat an alle Mitgliedsstaaten verteilt;
- b) setzt die Notifizierung eines Einwandes an das OECD-Sekretariat die Aufnahme des betreffenden Abfalls in den relevanten Anhang zu diesem Beschluss aus. Bis zur Prüfung des Einwandes durch das entsprechende OECD-Organ unterliegt der betreffende Abfall den Bestimmungen der Abschnitte 6 (b) und 6(c);
- c) prüft das entsprechende OECD-Organ den Einspruch und den damit verbundenen alternativen Vorschlag unverzüglich und kommt einen Monat, bevor die Änderung für die Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens in Kraft tritt, zu einem Entschluss;
- d) falls in diesem Zeitraum innerhalb des entsprechenden OECD-Organ Konsens erzielt wurde, wird der relevante Anhang zu diesem Beschluss gegebenenfalls geändert. Eine Änderung tritt am gleichen Datum in Kraft, an dem die Änderung des Basler Übereinkommens für die Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft tritt;
- e) falls in diesem Zeitraum innerhalb des entsprechenden OECD-Organ kein Konsens erzielt wird, findet die Änderung innerhalb des OECD-Kontrollsystems keine Anwendung. Bezüglich der entsprechenden Abfälle wird der relevante Anhang dieses Beschlusses gegebenenfalls geändert. Jeder Mitgliedsstaat behält das Recht, diesen Abfall in Übereinstimmung mit seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu kontrollieren.

(4) Bestimmung für spezifische innerstaatliche Kontrollen

- a) Dieser Beschluss beeinträchtigt nicht das Recht eines Mitgliedsstaates, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Völkerrechts bestimmte Abfälle ausnahmsweise anders zu kontrollieren, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.
- b) So kann ein Mitgliedsstaat dem grünen Kontrollverfahren unterliegende Abfälle so kontrollieren, als ob sie dem gelben Kontrollverfahren unterlägen.
- c) Ein Mitgliedsstaat kann für Abfälle die dem gelben Kontrollverfahren unterliegen, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften rechtlich festlegen oder in Betracht ziehen diese dem grünen Kontrollverfahren zu unterwerfen, wenn er keine

der in Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführte, nach innerstaatlichem Verfahren³ bestimmte, Gefährlichkeitsmerkmale aufweist.

- d) Im Falle einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, bei der nur durch den Einfuhrstaat rechtlich festgelegt oder in Betracht gezogen wird Abfälle dem gelben Kontrollverfahren zu unterziehen, sind die für den Exporteur und den Ausfuhrstaat geltenden Anforderungen von Abschnitt D für den Importeur oder den Einfuhrstaat anzuwenden.

(5) Informationsanforderungen

Ein Mitgliedsstaat, der das Recht wahrnimmt, einen anderen Grad der Kontrolle anzuwenden, soll unverzüglich das OECD-Sekretariat informieren und dabei die spezifischen Abfälle und die geltenden gesetzlichen Anforderungen angeben. Mitgliedsstaaten, die für die Feststellung, ob ein Abfall eine oder mehrere der in Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführten Gefährlichkeitsmerkmale aufweist, die Anwendung bestimmter Tests und Testverfahren vorschreiben, haben das OECD-Sekretariat auch über die angewendeten Tests und Testverfahren zu informieren und, wenn möglich, welche Abfälle gemäß dieser angewendeten innerstaatlichen Verfahren als gefährliche Abfälle gelten oder rechtlich festgelegt sind. Alle oben genannten Informationsanforderungen sind in Anhang 7 dieses Beschlusses aufgeführt.

(6) Abfälle, die nicht in Anhang 3 oder 4 dieses Beschlusses aufgeführt sind

Für zur Verwertung bestimmte Abfälle, welche noch nicht Anhang 3 oder 4 dieses Beschlusses zugeordnet sind, sind bei der grenzüberschreitenden Verbringung entsprechend dieses Beschlusses folgende Bedingungen in Betracht zu ziehen:

- a) Die Mitgliedsstaaten identifizieren diese Abfälle und beantragen gegebenenfalls bei der Technischen Arbeitsgruppe des Basler Übereinkommens die Änderung der relevanten Anlagen zum Basler Übereinkommen.
- b) Bis zur Zuordnung zu einer Liste unterliegen diese Abfälle den Kontrollen, die für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen durch die innerstaatliche Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten gefordert werden, so dass kein Staat verpflichtet ist, andere als seine eigenen Gesetze durchzusetzen.
- c) Weisen jedoch solche Abfälle ein Gefährlichkeitsmerkmal auf, das im Anhang 2 zu diesem Beschluss aufgeführt ist, das nach innerstaatlichen Verfahren⁴ und geltenden internationalen Abkommen ermittelt wurde, so unterliegen sie dem gelben Kontrollverfahren.

(7) Erzeuger von Abfallgemischen oder umgewandelten Abfällen

Werden zwei oder mehr Chargen von Abfällen gemischt und/oder anderweitig physikalischen oder chemischen Umwandlungsprozessen unterzogen, so ist die Person, die diese Verfahren durchführt, als Erzeuger der neuen Abfälle, die aus diesen Verfahren herrühren, zu betrachten.

³ Darüber hinaus haben einige Mitgliedsstaaten Vorschriften erarbeitet, die angewendet werden, um festzulegen, ob die Abfälle als gefährliche Abfälle kontrolliert werden.

⁴ s. vorherige Fußnote

(8) Verfahren für Abfallgemische

Unter Berücksichtigung von Absatz 11 der Präambel dieses Beschlusses ist ein Abfallgemisch, für das kein individueller Eintrag existiert, folgendem Kontrollverfahren zu unterziehen:

- (i) Ein Gemisch aus zwei oder mehreren grünen Abfällen ist, unter der Voraussetzung, dass die Zusammensetzung dieses Gemisches seine umweltgerechte Verwertung nicht gefährdet, dem grünen Kontrollverfahren zu unterziehen.
- (ii) Ein Gemisch aus einem grünen Abfall und mehr als einer geringfügigen Menge an gelbem Abfall, oder einem Gemisch von zwei oder mehreren gelben Abfällen ist unter der Voraussetzung, dass die Zusammensetzung dieses Gemisches seine umweltgerechte Verwertung nicht gefährdet, dem gelben Kontrollverfahren zu unterziehen.

C. GRÜNES KONTROLLVERFAHREN

Auf die dem grünen Kontrollverfahren unterliegenden grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, werden alle, normalerweise bei Handelsgeschäften bestehende Kontrollen, angewendet.

Unabhängig davon, ob Abfälle in der Liste aufgeführt sind, die dem grünen Kontrollverfahren (Anhang 3) unterliegen, dürfen diese Abfälle nicht dem grünen Kontrollverfahren unterzogen werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, dass (a) sie unter Berücksichtigung der Kriterien von Anhang 6 dieses Beschlusses die mit den Abfällen verbundenen Risiken soweit erhöhen, dass sie geeigneter Weise dem gelben Kontrollverfahren unterzogen werden, oder (b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

D. GELBES KONTROLLVERFAHREN

(1) Bedingungen

(a) Verträge

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen im Rahmen des gelben Kontrollverfahrens ist nur möglich unter den Bedingungen eines rechtskräftigen schriftlichen Vertrages oder einer Vertragskette bzw. äquivalenten Vereinbarungen zwischen Einrichtungen, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden, angefangen vom Exporteur bis zur Verwertungsanlage. Alle in die Verträge oder Vereinbarungen einbezogenen Personen sollen eine entsprechende rechtliche Stellung haben.

Die Verträge:

- (i) identifizieren eindeutig: den Erzeuger jeder Abfallart, jede Person, die die rechtliche Kontrolle über die Abfälle und die Verwertungsanlage hat;
- (ii) sehen vor, dass relevante Anordnungen dieses Beschlusses berücksichtigt werden und für alle Vertragspartner verbindlich sind;
- (iii) geben an, welcher Vertragspartner (i) die Verantwortung für eine alternative Entsorgung der Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen, einschließlich gegebenenfalls der Rückführung der Abfälle in Übereinstimmung mit nachstehendem Abschnitt D.(3) (a) übernimmt und (ii), sehen, je nach Lage, die Notifizierung über die Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit nachstehendem Abschnitt D.3 (b) vor.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Aus- und Einfuhrstaaten hat der Exporteur Kopien solcher Verträge oder Teile davon zu übermitteln.

In den Verträgen enthaltene Informationen entsprechend der Bedingungen des obigen Abschnitts sind entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in dem Masse, wie diese das festlegen, streng vertraulich zu behandeln.

(b) Sicherheitsleistung

Wo anwendbar, leistet der Exporteur oder der Importeur Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der innerstaatlichen oder internationaler Rechtsvorschriften für alternative Verwertung, Beseitigung oder andere Mittel der umweltgerechten Entsorgung in Fällen, da Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Verbringung und Verwertung nicht, wie vorgesehen, ausgeführt werden können.

(c) Grenzüberschreitende Verbringung gelber Abfälle für Laboranalysen

Die Mitgliedsstaaten können die grenzüberschreitende Verbringung eines Abfalls vom gelben Kontrollverfahren ausnehmen, wenn dieser ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmt ist, um seine physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder seine Eignung für die Verwertung zu ermitteln. Die von der Ausnahmeregelung gedeckte Abfallmenge der ausdrücklich Laboranalyse bestimmten Abfälle bemisst sich nach der Mindestmenge, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Analyse in jedem Einzelfall notwendig ist, und darf 25 kg nicht überschreiten. Die zur Analyse bestimmten Proben sind entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen und diese unterliegen weiterhin den in Kapitel II, Abschnitt B.(1) (c) und (d) dieses Beschlusses angegebenen Bedingungen. Wenn eine zuständige Behörde eines Einfuhr- oder Ausfuhrstaates entsprechend seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu informieren ist, hat der Exporteur diese Behörde über eine grenzüberschreitende Verbringung einer zur Analyse bestimmten Probe zu informieren.

(2) Funktionsweise des gelben Kontrollverfahrens:

Verfahren im Rahmen des gelben Kontrollverfahrens sind für die folgenden zwei Fälle vorgesehen:

Fall 1: einmalige grenzüberschreitende Verbringung oder mehrfache Verbringung zu einer Verwertungsanlage;

Fall 2: grenzüberschreitende Verbringung zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung

Fall 1: Einmalige grenzüberschreitende Verbringung oder mehrfache Verbringung zu einer Verwertungsanlage

- a) Vor Beginn jeder grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen übermittelt der Exporteur den zuständigen Behörden der betreffenden Staaten eine schriftliche Notifizierung ("**Einzelnotifizierung**"). Die Notifizierung hat alle in Anhang 8.A zu diesem Beschluss aufgeführten Informationen zu enthalten. In Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates anstelle des Exporteurs selbst diese Notifizierung übermitteln.
- b) In Fällen, in denen die entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften handelnden zuständigen Behörden die im obigen Abschnitt D.(1) in Bezug genommenen Verträge prüfen müssen, sind die zu prüfenden Verträge oder Teile davon zusammen mit der Notifizierung zu übermitteln, damit eine solche Prüfung entsprechend erfolgen kann.
- c) Die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten können um zusätzliche Informationen bitten, wenn die Notifizierung nicht vollständig ist. Nach Erhalt der vollständigen im obigen Absatz (a) in Bezug genommenen Notifizierung, übermitteln innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt der Notifizierung die zuständigen Behörden des Einfuhrstaates

und wenn anwendbar des Ausführstaates eine **Bestätigung** an den Exporteur mit einer Kopie an die zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Staaten.

- d) Die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten haben **dreiig (30) Tage**, um entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften **Einwände** gegen die vorgeschlagene grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen **zu erheben**. Der Dreiig (30)-Tagezeitraum für einen möglichen Einwand beginnt nach Ausstellung der Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates.
- e) **Einwände** durch eine zuständige Behörde der betroffenen Staaten sind dem Exporteur und den zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Staaten innerhalb des Dreiig (30)-Tagezeitraums schriftlich vorzulegen.
- f) Wurde kein Einwand erhoben (**stillschweigende Zustimmung**), so kann die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Ablauf dieses Dreiig (30)-Tage-Zeitraums beginnen. Die stillschweigende Zustimmung läuft innerhalb eines (1) Kalenderjahres nach Ablauf des Dreiig-(30)-Tage-Zeitraums ab.
- g) In Fällen, in denen die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten keinen Einwand erheben und beschließen, eine **schriftliche Zustimmung** zu erteilen, ist diese innerhalb des Dreiig (30)-Tage-Zeitraums, der nach Ausstellung der Bestätigung des Erhalts der Notifizierung durch die zuständige Behörde des Einfuhrstaates beginnt, zu erteilen. Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen kann beginnen, nachdem alle Zustimmungen eingegangen sind. Kopien der schriftlichen Zustimmungen sind an die zuständigen Behörden aller betroffenen Staaten zu übermitteln. Die schriftliche Zustimmung gilt bis zu einem (1) Kalenderjahr nach ihrer Ausstellung.
- h) Ein Einwand oder eine schriftliche Zustimmung können auf dem Postweg, per E-Mail mit digitaler Unterschrift, E-Mail ohne digitale Unterschrift, gefolgt vom Postweg, oder per Telefax, gefolgt vom Postweg, übermittelt werden.
- i) Die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle kann nur in dem Zeitraum erfolgen, für den Zustimmungen aller zuständigen Behörden (stillschweigende oder schriftliche Zustimmung) gelten.
- j) Bei jeder grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist ein **Begleitformular** mitzuführen, welches die in Anhang 8.B dieses Beschlusses aufgeführten Informationen enthält.
- k) Innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Abfälle durch die Verwertungsanlage übermittelt die Verwertungsanlage **eine unterzeichnete Kopie des Begleitformulars** an den Exporteur und die zuständigen Behörden des Ausfuhr-, des Durchfuhr- und des Einfuhrstaates. Durchfuhrstaaten, die keine unterzeichnete Kopie des Begleitformulars zu erhalten wünschen, informieren das OECD-Sekretariat. Die Verwertungsanlage bewahrt das Original des Begleitformulars drei (3) Jahre auf.
- l) Sobald wie möglich, jedoch nicht später als dreiig (30) Tage nach Abschluss der Verwertung und nicht später als ein (1) Kalenderjahr nach Erhalt des Abfalls übermittelt die Verwertungsanlage ein **Verwertungszertifikat** an den Exporteur und die zuständigen Behörden des Ausfuhr- und des Einfuhrstaates auf dem Postweg, per E-Mail mit digitaler Unterschrift, E-Mail ohne digitale Unterschrift, gefolgt vom Postweg, oder per Telefax, gefolgt vom Postweg.
- m) In Fällen, in denen im Wesentlichen ähnliche Abfälle (z.B. mit im Wesentlichen ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften) vom gleichen Exporteur an die gleiche Verwertungsanlage periodisch verbracht werden, können die zuständigen Behörden der betreffenden Staaten sich dafür entscheiden, für solche Mehrmaligen Verbringungen einer **"Sammelnotifizierung"** für einen Zeitraum bis zu einem Jahr zu zustimmen. Bei

jedem Transport muss ein eigenes Begleitformular mitgeführt werden, welches die in Anhang 8.B dieses Beschlusses aufgeführten Informationen enthält.

- n) Ein Widerruf der unter (m) genannten Zustimmung kann mittels einer offiziellen Mitteilung einer der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten an den Exporteur erfolgen. Die Mitteilung des Widerrufs der Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verbringungen, die entsprechend dieser Bestimmung gewährt wurde, ist den zuständigen Behörden aller betroffenen Staaten durch die zuständigen Behörden der Staaten zu übermitteln, die eine solche Zustimmung widerrufen.

Fall 2: Grenzüberschreitende Verbringung zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung

- a) Zuständige Behörden in deren Zuständigkeitsbereich die Entscheidungsbefugnis über spezifische Verwertungsanlagen im Einfuhrland liegt, können beschließen keinen Einwand gegen die grenzüberschreitende Verbringung bestimmter Abfallarten zu einer spezifischen Verwertungsanlage (**Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung**) vorzubringen. Diese Entscheidungen können auf einen spezifischen Zeitraum beschränkt sein und jederzeit widerrufen werden.
- b) Die zuständigen Behörden, die eine solche Möglichkeit wählen, informieren das OECD-Sekretariat und teilen ihm den Namen der Verwertungsanlage, ihre Anschrift, die eingesetzten Techniken sowie die Abfallarten und den Zeitraum mit, für welchen die vorab erteilte Genehmigung gilt. Sämtliche Widerrufe sind dem OECD-Sekretariat auch mitzuteilen.
- c) Für alle grenzüberschreitenden Abfallverbringungen in solche Anlagen gelten Absatz (a), (b) und (c) von Fall 1.
- d) Den zuständigen Behörden der Ausfuhr- und der Durchfuhrstaaten stehen sieben (7) Arbeitstage für einen Einwand gegen die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung. Diese sieben (7) Arbeitstage für einen möglichen Einwand beginnen nach Ausstellung der Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes. In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes mehr als sieben (7) Arbeitstage benötigt, um zusätzliche Informationen vom Exporteur einzuholen, die notwendig sind, um die Anforderungen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erfüllen, kann sie dem Exporteur innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen mitteilen, dass zusätzliche Zeit notwendig ist. Diese zusätzliche Zeit kann bis zu dreißig (30) Tagen ab dem Tage der Ausstellung der Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes betragen.
- e) Die Absätze (e), (f) und (g) von Fall 1 gelten für einen Zeitraum von sieben (7) Arbeitstagen anstelle von dreißig (30) Tagen, jedoch in den im Absatz (d) genannten Ausnahmefällen bleibt der Zeitraum dreißig (30) Tage.
- f) Die Absätze (h), (i), (k) und (l) von Fall 1 gelten.
- g) Wird einer Sammelnotifizierung zugestimmt, so gilt Absatz (m) von Fall 1 mit der Ausnahme, dass Verbringungen einen Zeitraum bis zu drei (3) Jahren umfassen können. Für den Widerruf dieser Zustimmung gilt Absatz (n) von Fall 1.

(3) Pflicht zur Rückführung oder Wiederausfuhr von Abfällen, die dem gelben Kontrollverfahren unterliegen

Wenn eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die dem gelben Kontrollverfahren unterliegt, der die betroffenen Staaten zugestimmt haben, nicht entsprechend den Vertragsbedingungen abgeschlossen werden kann, aus Gründen wie illegaler Verbringung so hat die zuständige Behörde des Einfuhrstaates sofort die zuständige Behörde des Ausfuhrstaates zu informieren. Können keine alternativen Vereinbarungen über die umweltgerechte Verwer-

tung dieser Abfälle im Einfuhrstaat getroffen werden, sind je nach Lage folgende Bestimmungen anzuwenden:

(a) Rückführung vom Einfuhrstaat in den Ausfuhrstaat:

Die zuständige Behörde des Einfuhrstaates informiert die zuständigen Behörden des Ausfuhr- und des Durchfuhrstaates und gibt insbesondere den Grund für die Rückführung des Abfalls an. Die zuständige Behörde des Ausfuhrstaates hat die Rückführung dieses Abfalls zu gestatten. Außerdem dürfen sich die zuständigen Behörden des Ausfuhr- und des Durchfuhrstaates nicht der Rückführung dieser Abfälle widersetzen oder sie verhindern. Die Rückführung sollte innerhalb von neunzig (90) Tagen erfolgen, nachdem der Einfuhrstaat den Ausfuhrstaat informiert hat oder eines anderen Zeitraums, den die betroffenen Mitgliedsstaaten vereinbaren. Ein neuer Durchfuhrstaat erfordert eine neue Notifizierung.

(b) Wiederausfuhr aus einem Einfuhrstaat in einen anderen Staat als den ursprünglichen Ausfuhrstaat:

Die Wiederausfuhr von Abfällen, die dem gelben Kontrollverfahren unterliegen, kann nur nach der Notifizierung eines Exporteurs im Einfuhrstaat an die betroffenen Staaten sowie den ursprünglichen Ausfuhrstaat erfolgen. Die Notifizierung und das Kontrollverfahren unterliegen den Bestimmungen von Fall 1 von Abschnitt D.(2) mit dem Zusatz, dass die Bestimmungen, die sich auf die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten beziehen, auch für die zuständige Behörde des ursprünglichen Ausfuhrstaates gelten.

(4) Pflicht zur Rückführung von dem gelben Kontrollverfahren unterliegenden Abfällen aus einem Durchfuhrstaat

Wenn die zuständige Behörde des Durchfuhrstaates feststellt, dass eine dem gelben Kontrollverfahren unterliegende grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, der die betroffenen Staaten zugestimmt haben, nicht den Anforderungen der Notifizierung und des Begleitformulars entspricht oder anderweitig eine illegale Verbringung darstellt, so hat die zuständige Behörde des Durchfuhrstaates unverzüglich die zuständigen Behörden des Ausfuhr- und des Einfuhrstaates und anderer Durchfuhrstaaten zu informieren.

Können keine alternativen Vereinbarungen über die umweltgerechte Verwertung dieser Abfälle getroffen werden, so gestattet die zuständige Behörde des Ausfuhrstaates die Rückführung der verbrachten Abfälle. Darüber hinaus dürfen sich die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates und anderer Durchfuhrstaaten der Rückführung der Abfälle nicht widersetzen oder sie verhindern. Die Rückführung sollte innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Information des Durchfuhrstaates an den Ausfuhrstaat oder eines anderen Zeitraums, den die betroffenen Staaten vereinbaren, erfolgen.

(5) Bestimmungen für anerkannte Händler

(a) Ein anerkannter Händler kann als Exporteur oder Importeur von Abfällen mit allen damit verbundenen Verpflichtungen fungieren.

(b) Die im Kapitel II, Abschnitt D.(2), Fall 1 a) geforderte Notifizierung hat eine unterzeichnete Erklärung des Exporteurs zu enthalten, dass die entsprechenden Verträge, auf die im Kapitel II, Abschnitt D.(1) (a) Bezug genommen wird, richtig und in allen betroffenen Staaten rechtlich durchsetzbar sind.

(6) Bestimmungen bezüglich der Verfahren Austausch (R12) und Ansammlung (R13)

Für die grenzüberschreitende Verbringungen von zum Austausch (R12) oder der Ansammlung (R13) bestimmte Abfälle, gelten die Absätze (a) bis (j), (m) und (n) von Fall 1. Außerdem gilt:

- (a) Wenn Abfälle für eine Anlage oder Anlagen bestimmt sind, in denen ein in Anhang 5.B dieses Beschlusses aufgeführtes R12 bzw. R13 Verwertungsverfahren erfolgt, sind die Verwertungsanlage oder -anlagen, in denen nachfolgend ein in Anhang 5.B aufgeführtes R1-R11 Verwertungsverfahren erfolgt, oder erfolgen kann, auch in der Notifizierung anzugeben.
- (b) Innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Abfälle in den R12/R13 Verwertungsanlage(n) übermittelt die Anlage eine unterzeichnete Kopie des Begleitformulars an den Exporteur und die zuständigen Behörden des Ausfuhr- und Einfuhrstaates. Die Anlagen bewahren das Original des Begleitformulars drei (3) Jahre lang auf.
- (c) Sobald wie möglich, jedoch nicht später als dreißig (30) Tage nach Abschluss des R12/R13 Verwertungsverfahrens und nicht später als ein (1) Kalenderjahr nach Erhalt des Abfalls, übermitteln die R12 oder R13 Anlagen ein Verwertungszertifikat an den Exporteur und die zuständigen Behörden des Ausfuhr- und des Einfuhrstaates auf dem Postwege, per E-Mail mit digitaler Unterschrift, E-Mail ohne digitaler Unterschrift, gefolgt vom Postweg oder per Telefax, gefolgt vom Postweg.
- (d) Liefert eine R12/R13 Verwertungsanlage Abfälle zur Verwertung an eine R1-R11 Verwertungsanlage, die sich im Einfuhrstaat befindet, so erhält sie sobald wie möglich, jedoch nicht später als ein Kalenderjahr nach der Abfalllieferung, ein Zertifikat von der R1-R11 Anlage darüber, dass die Verwertung der Abfälle in dieser Anlage durchgeführt wurde. Die R12/R13 Anlage übermittelt unverzüglich das gültige Zertifikat an die zuständigen Behörden des Einfuhr- und des Ausfuhrstaates und gibt die grenzüberschreitenden Verbringungen an, auf die sich das Zertifikat bezieht.
- (e) Liefert eine R12/R13 Verwertungsanlage Abfälle zur Verwertung an eine R1-R11 Verwertungsanlage, die sich:
 - i) im ursprünglichen Ausfuhrstaat befindet, so ist eine neue Notifizierung entsprechend Abschnitt D.(2) erforderlich, oder sich
 - ii) in einem Drittstaat oder einem anderen als dem ursprünglichen Ausfuhrstaat befindet, so ist eine neue Notifizierung entsprechend Abschnitt D.(3)(b) erforderlich.

ANHANG 1

GRUPPEN DER ZU KONTROLLIERENDEN ABFÄLLE⁵

ABFALLART

- Y1 Klinischer Abfall, der bei der ärztlichen Versorgung in Krankenhäusern, medizinischen Zentren und Kliniken anfällt
- Y2 Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Erzeugnisse
- Y3 Altmedikamente, Abfälle von Arznei- und Heilmitteln
- Y4 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
- Y5 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung chemischer Holzschutzmittel
- Y6 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung organischer Lösemittel
- Y7 Cyanidhaltige Abfälle aus der Oberflächenvergütung und -härtung
- Y8 Altöl und Abfallmineralöl, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht geeignet sind
- Y9 Abfälle aus Öl-Wasser- und Kohlenwasserstoff-Wassergemischen und -emulsionen
- Y10 Abfallstoffe und Erzeugnisse, die polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten und damit verunreinigt sind
- Y11 Teerhaltige Abfälle, die bei der Raffination, Destillation und bei pyrolytischen Prozessen anfallen
- Y12 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen
- Y13 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen/Adhäsiva
- Y14 Abfälle chemischer Stoffe, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeit anfallen und nicht identifiziert und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt unbekannt sind
- Y15 Abfälle explosiver Art, die keiner sonstigen Rechtsvorschrift unterliegen
- Y16 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Fotochemikalien und Verarbeitungsmaterialien
- Y17 Abfälle aus der Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
- Y18 Rückstände aus der industriellen Abfallentsorgung

⁵ Dieser Anhang ist identisch mit Anlage I des Basler Übereinkommens.

Abfälle, die folgende Bestandteile enthalten:

- Y19 Metallkarbonyle
- Y20 Beryllium; Berylliumverbindungen
- Y21 Chrom VI-Verbindungen
- Y22 Kupferverbindungen
- Y23 Zinkverbindungen
- Y24 Arsen; Arsenverbindungen
- Y25 Selen; Selenverbindungen
- Y26 Cadmium; Cadmiumverbindungen
- Y27 Antimon; Antimonverbindungen
- Y28 Tellur; Tellurverbindungen
- Y29 Quecksilber; Quecksilberverbindungen
- Y30 Thallium; Thalliumverbindungen
- Y31 Blei; Bleiverbindungen
- Y32 Anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid
- Y33 Anorganische Cyanide
- Y34 Saure Lösungen oder Säuren in fester Form
- Y35 Basische Lösungen oder Basen in fester Form
- Y36 Asbest (Staub und Fasern)
- Y37 Organische Phosphorverbindungen
- Y38 Organische Cyanide
- Y39 Phenole; Phenolverbindungen einschließlich Chlorphenole
- Y40 Äther
- Y41 Halogenierte organische Lösemittel
- Y42 Organische Lösemittel mit Ausnahme von halogenierten Lösemitteln
- Y43 Polychlorierte Dibenzofurane und alle artverwandten Verbindungen
- Y44 Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und alle artverwandten Verbindungen
- Y45 Andere organische Halogenverbindungen als die in dieser Anlage aufgeführten Stoffe (z.B. Y39, Y41, Y42, Y43, Y44)

ANHANG 2

LISTE DER GEFÄHRLICHEN EIGENSCHAFTEN⁶

Code⁷:

Eigenschaften

H1

Explosivstoffe

Ein explosiver Stoff oder Abfall ist ein fester oder flüssiger Stoff oder Abfall (oder ein Gemisch aus Stoffen oder Abfällen), der selbständig durch chemische Reaktion Gas mit einer Temperatur, einem Druck und einer Geschwindigkeit erzeugen kann, dass Schäden in der Umgebung entstehen.

H3

Entzündbare Flüssigkeiten

Entzündbare Flüssigkeiten sind Flüssigkeiten oder Flüssigkeitsgemische oder Flüssigkeiten, die Feststoffe in Lösung oder Suspension enthalten (z.B. Farben, Firnisse, Lacke usw., jedoch keine Stoffe oder Abfälle, die aufgrund ihrer Gefahreneigenschaften unter eine andere Gruppe fallen) und bei einer Temperatur von nicht mehr als 60,5 °C, Versuch im geschlossenen Tiegel, oder bei nicht mehr als 65,6 °C, Versuch im offenen Tiegel, entzündbare Dämpfe entwickeln. (Da die Ergebnisse der Versuche im offenen und im geschlossenen Tiegel nicht streng vergleichbar sind und sogar bei gleichem Versuch die einzelnen Ergebnisse oft unterschiedlich sind, würden von den vorstehenden Werten abweichende Vorschriften, die diese Unterschiede berücksichtigen, dem Geist dieser Begriffsbestimmung entsprechen.)

H4.1

Entzündbare Feststoffe

Feststoffe oder Feststoffabfälle, die nicht als Explosivstoffe eingeteilt und unter Beförderungsbedingungen leicht brennbar sind oder durch Reibung einen Brand auslösen oder zu seiner Entstehung beitragen können.

H4.2

Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle

Stoffe oder Abfälle, die sich unter den üblichen Beförderungsbedingungen von selbst oder bei Luftzutritt erhitzen und sich dann entzünden können.

H4.3

Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Stoffe oder Abfälle, die sich durch Reaktion mit Wasser selbst entzünden oder gefährliche Menge entzündbarer Gase freisetzen können.

H5.1

Oxidierende Stoffe

Stoffe oder Abfälle, die zwar selbst nicht zwangsläufig entzündbar sind, die jedoch im Allgemeinen durch Freisetzen von Sauerstoff, das Entzünden anderer Stoffe auslösen oder dazu beitragen können.

⁶ Entspricht für H1 bis H9 dem in der "United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (11th Revised Edition, UN, New York, October 1999)" enthaltenen Gefahren-Klassifizierungssystem; die Auslassung von H2, H7 und H9 ist beabsichtigt. Die Codes H10-H13 entsprechen VN Klasse 9.

⁷ Die Codes und gefährlichen Eigenschaften sind identisch mit denen aus Anlage III des Basler Übereinkommens.

- H5.2 Organische Peroxide**
- Organische Stoffe oder Abfälle, welche die bivalente O-O-Struktur enthalten, sind wärmeinstabile Stoffe, bei denen eine exotherme Zersetzung unter Selbstbeschleunigung eintreten kann.
- H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)**
- Stoffe oder Abfälle, die durch Einnahme, Einatmen oder Durchdringen der Haut beim Menschen den Tod oder schwere Verletzungen herbeiführen oder die menschliche Gesundheit gefährden können.
- H6.2 Infektiöse Stoffe**
- Stoffe oder Abfälle, die lebensfähige Mikroorganismen oder deren Toxine enthalten, die erwiesenermaßen oder vermutlich bei Tieren oder Menschen Erkrankungen hervorrufen.
- H8 Ätzende Stoffe**
- Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung durch chemische Reaktion schwere Schäden an lebendem Gewebe hervorrufen oder im Leckfall andere beförderte Güter oder das Beförderungsmittel selbst erheblich beschädigen oder sogar zerstören können; sie können auch andere Gefahren verursachen.
- H10 Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser**
- Stoffe oder Abfälle, die durch Reaktion mit Luft oder Wasser toxische Gase in gefährlichen Mengen freisetzen können.
- H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)**
- Stoffe oder Abfälle, die durch Einatmen, Einnahme oder Durchdringen der Haut eine verzögerte oder chronische Wirkung, einschließlich Karzinogenität, zur Folge haben können.
- H12 Ökotoxische Stoffe**
- Stoffe oder Abfälle, die nach Freisetzen durch Bioakkumulation und/oder toxischer Wirkung auf Lebenssysteme sofort oder später nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können.
- H13**
- Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.

Prüfungen

Die Gefahren, die von bestimmten Abfallarten ausgehen können, sind noch nicht völlig geklärt; es gibt keine Prüfungen zur mengenmäßigen Bestimmung dieser Gefahren. Weitere Forschung ist erforderlich, um Methoden zur Charakterisierung der möglichen Gefahren dieser Stoffe für den Menschen und/oder die Umwelt zu entwickeln. Für reine Substanzen und Stoffe sind genormte Prüfungen ausgearbeitet worden. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben eigene Prüfungen entwickelt, die auf die in den Anhängen 5.A und 5.B aufgeführten Stoffe angewandt werden können, um festzustellen, ob diese Stoffe eine der in dieser Anlage aufgeführten Eigenschaften besitzen.

ANHANG 3:

Liste von Abfällen, die dem Grünen Kontrollverfahren unterliegen

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht dem grünen Kontrollverfahren unterzogen werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, der (a) die mit den Abfällen verbundenen Risiken unter der Berücksichtigung der Kriterien von Anhang 6 so erhöht, dass sie dem gelben Kontrollverfahren zu unterziehen sind, oder (b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Teil I:

In Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle.

Für die Zwecke dieses Beschlusses gilt Folgendes:

- (a) Verweisungen auf Anlage IX Liste A des Basler Übereinkommens sind als Verweisungen auf Anhang 4 dieses Beschlusses zu verstehen.
- (b) Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff "in massiver bearbeiteter Form" umfasst alle metallischen nicht dispersiblen⁸ Formen des darin aufgeführten Schrotts.
- (c) Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf "Schlacken aus der Kupferproduktion" usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB 040 in Teil II.
- (d) Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.
- (e) Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GC 040 in Teil II.
- (f) Der in Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens enthaltene Verweis auf fluorierte Polymerabfälle umfasst Polymere und Copolymere fluorierten Äthylens (PTFE).

Teil II:

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls dem grünen Kontrollverfahren:

Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen

GB 040	7112 262030 262090	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
--------	--------------------------	--

Sonstige Metallhaltige Abfälle

GC 010	Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC 020	Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

⁸ "Nicht dispers" schließt Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Gegenständen, die eingekapselte gefährliche Abfallflüssigkeit enthalten, nicht ein.

GC 030	ex 890800	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC 040	ex 8701-05 ex 8709-11	Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
GC 050		Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

Glasabfälle in nicht disperser Form

GE 020	ex 7001 ex 701939	Glasfaserabfälle
--------	----------------------	------------------

Keramikabfälle in nicht disperser Form

GF 010		Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
--------	--	--

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG 030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG 040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken

Kunststoffabfälle in fester Form

GH 013	391530 ex 390410-40	Vinylchloridpolymeren
--------	------------------------	-----------------------

Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle

GN 010	ex 050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020	ex 050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 030	ex 050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
GN 040	411000	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstruiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

ANHANG 4:

LISTE VON ABFÄLLEN, DIE DEM GELBEN KONTROLLVERFAHREN UNTERLIEGEN

Teil I:

In den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle.

Für die Zwecke dieses Beschlusses gilt folgendes:

- (a) Verweisungen auf Anlage VIII Liste B des Basler Übereinkommens sind als Verweisung auf Anhang 3 dieses Beschlusses zu verstehen.
- (b) Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte "ausgenommen der in Liste B (Anlage IX) ausdrücklich aufgeführten Abfälle" als Verweisung auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang 3 Teil I (b) dieses Beschlusses zu verstehen.
- (c) Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens gelten nicht, stattdessen gelten die OECD-Einträge GC 010, GC 020 und GG 040 in Anhang 3, Teil II, sofern zutreffend. Mitgliedstaaten können diese Abfälle entsprechend Kapitel II B6 dieses Beschlusses unterschiedlich kontrollieren; bezüglich Abfällen, die nicht in Anhang 3 oder 4, und des Chapeaus von Anhang 3 aufgeführt sind;
- (d) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Zyanide (Y33) enthalten. Wurden die Zyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB 120 in Teil II zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.

Teil II:

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls dem gelben Kontrollverfahren:

Metallhaltige Abfälle

AA 010	261900	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁹
AA 060	262050	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände
AA 190	810420 ex 810430	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen, eventuell mit Metallen oder organischen Stoffen

AB 030		Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB 070		Gießereisand
AB 120	ex 281290 ex 3824	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen

⁹ Diese Aufzählung umfasst Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfungsgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweit nicht ausdrücklich genannt sind.

AB 130		Sandstrahlrückstände
AB 150	ex 382490	Nichtraffiniertes Calciumsulfid und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Vorwiegend organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen

AC 060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC 070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC 080	ex 382000	Frostschutzmittel
AC 150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160		Halone
AC 170	ex 440310	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC 250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC 260	ex 3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC 270		Abwasserschlämme

Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Stoffe enthalten können

AD 090	ex 382490	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD 100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
AD 150		Als Filter (z.B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

RB 020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
--------	---------	--

ANLAGE 5.A:
BESEITIGUNGSVERFAHREN¹⁰

Anlage 5.A enthält sämtliche Entsorgungsverfahren, die in der Praxis angewandt werden, unabhängig davon ob sie den Gesichtspunkten Umweltschutz genügen.

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in Anlage 5.A aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in Anlage 5.A beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in Anlage 5.A beschriebenen Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in Anlage 5.A beschriebenen Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in Anlage 5.A beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung)

¹⁰ Die Wortwahl von D1 bis D15 in Anhang 5.A ist identisch mit der von Anlage IV.A des Basler Übereinkommens.

ANLAGE 5.B:
VERWERTUNGSVERFAHREN¹¹

Anlage 5. B enthält sämtliche derartigen Verfahren in Bezug auf Stoffe, die gesetzlich als Abfälle bezeichnet werden oder als solche gelten und die andernfalls den in Anlage 5.A beschriebenen Verfahren unterzogen würden.

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1-R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1-R11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, die für ein der in Anlage 5.B beschriebenen Verfahren vorgesehen sind.

¹¹ Die Wortwahl von R1 bis R13 in Anhang 5.B ist identisch mit der von Anlage IV.B des Basler Übereinkommens.

ANLAGE 6

KRITERIEN FÜR DEN OECD RISIKO-ANSATZ

A) Eigenschaften

- 1) Weist der Abfall in der Regel eine der in Anlage 2 dieses Beschlusses aufgeführten Eigenschaften auf? Des Weiteren ist es hilfreich zu wissen, ob der Abfall in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten gesetzlich als gefährlicher Abfall definiert ist oder als solcher betrachtet wird.
- 2) Weist der Abfall in der Regel Verunreinigungen auf?
- 3) In welchem physikalischen Zustand befindet sich der Abfall?
- 4) Wie schwierig gestalten sich Säuberungsmaßnahmen bei versehentlichem Auslaufen oder falschem Umgang?
- 5) Welchen wirtschaftlichen Wert hat der Abfall unter Berücksichtigung historischer Preisschwankungen?

B) Bewirtschaftung

- 6) Sind technische Möglichkeiten zur Verwertung des Abfalls vorhanden?
- 7) Bestehen Kenntnisse über umweltgefährliche Ereignisse bei grenzüberschreitenden Verbringungen des Abfalls oder bei damit in Zusammenhang stehenden Verwertungsaktivitäten?
- 8) Wird mit dem Abfall routinemäßig auf etablierten Wegen gehandelt und besteht eine Handelsklassifizierung, die dies dokumentiert?
- 9) Werden internationale Verbringungen des Abfalls in der Regel auf der Grundlage eines gültigen Vertrages oder einer Kette von Verträgen durchgeführt?
- 10) In welchem Umfang wird der Abfall wieder verwendet oder verwertet, und auf welche Weise werden Anteile des Abfalls entsorgt, die vom ihm getrennt, aber nicht einer Verwertung zugeführt werden?
- 11) Welcher Gesamtnutzen für die Umwelt entsteht aus der Verwertung?

ANHANG 7:

PRAKTISCHE INFORMATION, DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ANZUGEBEN SIND

- (1) **Zuständige Behörde:** gibt die Anschrift, Telefonnummer, E-Mail- und Faxnummern der für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung zuständigen Behörde an. Ist bekannt, dass es für verschiedene Verbringungen unterschiedliche zuständige Behörden gibt (z.B. andere Behörden für die Durchfuhr als für die Ein-/Ausfuhr), so ist das auch anzugeben. Ggf. sind die Codenummern der innerstaatlichen zuständigen Behörden anzugeben.
- (2) **Anlaufstelle:** gibt die Anlaufstelle für Schriftverkehr an, einschließlich Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und Faxnummer, über die der Einzelne, wenn er das wünscht, zusätzliche oder ergänzende Informationen erhalten kann.
- (3) **Akzeptable Sprachen:** geben die Sprachen an, die vom Exporteur angewendet werden können, damit die Notifizierung für die zuständige Behörde, die diese erhält, verständlich ist.
- (4) **Vorgesehene Ein-/Ausgangszollstellen:** vermerkt, ob und wann innerstaatliche Regelungen vorschreiben, dass Verbringungen verwertbarer Abfälle über spezielle Zollämter in das Gebiet gelangen oder es verlassen müssen.
- (5) **Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung:** gibt an, ob ein Mitgliedsstaat seine Vorabzustimmung dazu erteilt hat, dass bestimmte Abfälle von einer oder mehreren Verwertungsanlagen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß Kapitel II, D.(2), Fall 2, angenommen werden können. Details über die Firma, den Ort und den Ablauf der Vorabzustimmung, die relevanten Abfallarten und die gesamte vorab genehmigte Menge werden auch angegeben, wenn sie bekannt sind.
- (6) **Einstufungsunterschiede:** Dieser Punkt ist gemäß den Bestimmungen von Abschnitt B (4) dieses Beschlusses anzugeben, wenn abweichende Einstufungen zwischen den OECD Anhängen 3 und 4 und den innerstaatlichen Abfalllisten vorliegen. Wenn bekannt, werden spezifische Abfälle und damit verbundene Kontrollen angegeben.
- (7) **Verbote:** liefern Informationen über Abfälle, deren Einfuhr oder Ausfuhr gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Regelungen eines Mitgliedsstaates verboten ist.
- (8) **Vertragliche Anforderungen:** führt die Anforderungen an Verträge zwischen Exporteur und Importeur an, einschließlich derjenigen, ob die zuständige Behörde den Vertrag zu prüfen hat.
- (9) **Schriftliche Zustimmung:** gibt an, ob ein Mitgliedsstaat eine schriftliche Zustimmung für die Abfallein- und -ausfuhr benötigt.
- (10) **Informationen über umweltgerechte Bewirtschaftung:** führt zusätzliche Information über eine umweltgerechte Abfallwirtschaft gemäß den Bedingungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.
- (11) **Behördennotifizierung:** gibt an, ob Notifizierungen über Ausfuhren anstelle des Exporteurs von den zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (12) **Begleitformular:** gibt an, ob ein Durchfuhrland keine unterzeichnete Kopie eines Begleitformulars unter Angabe des Erhalts der Abfälle bei der Verwertungsanlage im Einfuhrland wünscht.
- (13) **Finanzielle Anforderungen:** Wenn Mitgliedsstaaten eine Sicherheitsleistung für die grenzüberschreitende Verbringung verwertbarer Abfälle benötigen, wäre unter diesem Punkt diese Anforderung anzuführen. Die gelieferte Information kann u.a. einschließen: Garantiearten (z.B. Versicherungsschein, Schreiben von Banken, Garantiescheine usw.), die Höhe der Garantie (ggf. Minimum und Maximum), ob sich die Sicherheitsleistung gemäß der Menge und/oder Gefährlichkeit des Abfalls verändert, zu deckender Schaden.
- (14) **Einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften/Regelungen:** Berufung auf einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften und Regelungen, die Bestimmungen enthalten, die sich auf die Bedingungen dieses Beschlusses beziehen.

(15) Andere Angaben:

- zusätzliche Unterschiede zwischen diesem Beschluss und den innerstaatlichen Bestimmungen;
- bevorstehender Änderungen einschlägiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften/Regelungen und
- andere Anforderungen oder Fragen, die vom Mitgliedsstaat als relevant erachtet werden.

ANLAGE 8

Notifizierungsformular und Begleitformular

A. Informationen, die im Notifizierungsformular anzugeben sind:

- 1) Fortlaufende Nummer oder andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsformular.
- 2) Name, Anschrift, Telefon, Faxnummer und E-Mail des Exporteurs.
- 3) Name, Anschrift, Telefon, Faxnummer und E-Mail der Verwertungsanlage sowie eingesetzte Techniken.
- 4) Anschrift, Telefon, Faxnummer und E-Mail des Importeurs.
- 5) Anschrift, Telefon, Faxnummer und E-Mail des bzw. der vorgesehenen Transportunternehmen und/oder von dessen/deren Beauftragten.
- 6) Ausführstaats und betroffene zuständige Behörde.
- 7) Durchfahrstaaten und betroffene zuständige Behörden.
- 8) Einfuhrstaats und betroffene zuständige Behörde.
- 9) Einzelnotifizierung oder Sammelnotifizierung. Bei einer Sammelnotifizierung ist die Angabe der Gültigkeitsdauer erforderlich.
- 10) Vorgesehene(r) Zeitpunkt(e) für den Beginn der grenzüberschreitenden Verbringung(en).
- 11) Vorgesehene Transportart
- 12) Nachweis, dass eine die grenzüberschreitende Verbringung abdeckende Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung in Kraft ist oder tritt.
- 13) Bezeichnung der Abfallart(en) auf der entsprechenden Liste (Teil I oder II der Anhänge 3 oder 4) und ihre Beschreibung(en), wahrscheinliche Gesamtmenge der jeweiligen Abfallart sowie jede gefährliche Eigenschaft.
- 14) Angabe des(r) Verwertungsverfahrens(s) entsprechend Anhang 5.B dieses Beschlusses
- 15) Nachweis, dass gemäß den Forderungen dieses Beschlusses ein schriftlicher Vertrag oder eine Vertragskette bzw. eine äquivalente Vereinbarung vorhanden ist.
- 16) Erklärung des Exporteurs, dass die Informationen nach seinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

B. Informationen, die im Begleitformular anzugeben sind:

Dieses muss alle oben unter A. genannten Informationen enthalten, sowie

- (a) Datum des Beginns der Verbringung.
- (b) Name, Anschrift, Telefon, Faxnummer und E-Mail des(r) Transportunternehmens(s).
- (c) Vorgesehene Verpackungsart
- (d) Sämtliche von dem bzw. den Transportunternehmen zu treffenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen;
- (e) Erklärung des Exporteurs, dass kein Einwand seitens der zuständigen Behörden aller betroffenen Staaten erhoben wurde. Diese Erklärung muss vom Exporteur unterzeichnet werden.
- (f) Entsprechende Unterschriften für jede Abfallübergabe.

C. Empfohlene Gestaltung des Notifizierungsformulars und des Begleitformulars (vergl. Kapitel I Abs. 3) für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfälle bestimmt zur Verwertung im OECD-Raum sowie Ausfüllanleitungen für die Formulare:

hier nicht aufgenommen, siehe Erläuterungen